

---

Stadt Meßkirch

## **Ergänzungssatzung Lange Äcker**

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung
- Örtliche Bauvorschriften

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

## **Ergänzungssatzung**

### **Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Lange Äcker“ in Meßkirch-Ringgenbach**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung vom 28. September 2010 folgende

## **Ergänzungssatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Lange Äcker“ auf Gemarkung Meßkirch-Ringgenbach werden festgelegt.

### **§ 2**

#### **Abrundung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Lange Äcker“ wird durch die Außenbereichgrundstücke 253/1, 253/10 (Teilfläche), 253/11 (Teilfläche), 253/12, 253/13, 253/14, 254/2, 254/3 (Teilfläche) abgerundet.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des ergänzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Lange Äcker“ auf Gemarkung Meßkirch-Ringgenbach sind im Lageplan vom 02.06.2010 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 4

### Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

1.1 Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse:	2
1.2 Grundflächenzahl:	0,4
1.3 Geschoßflächenzahl:	0,8

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 02.06.2010 festgesetzt. Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### 4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Auf dem bebauten Grundstück ist je 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter heimischer Obst- oder Laubbaum (Hochstamm) spätestens ein Jahr nach Realisierung der Baumaßnahme zu pflanzen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt:  
Meßkirch, 08.07.2010

Ausgefertigt:  
Meßkirch, 28.09.2010

Udo Hollauer  
Stadtbauamt Meßkirch

Arne Zwick,  
Bürgermeister

## **Örtliche Bauvorschriftensatzung zur Ergänzungssatzung „Lange Äcker“ in Meßkirch - Ringgenbach**

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 28.09.2010 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Ergänzungssatzung „Lange Äcker“ in Meßkirch-Ringgenbach beschlossen.

### **RECHTSGRUNDLAGEN**

1. Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)  
- jeweils in der zuletzt geänderten Fassung -

### **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**

#### Geltungsbereich:

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan vom 02.06.2010 des Stadtbauamtes Meßkirch maßgebend.

#### **1. Dachform, Dachneigung gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1**

- 1.1 Zulässig bei Hauptgebäuden: Satteldach und Walmdach, 20° - 45°, Pultdach 10° - 25°
- 1.2 Zulässig bei Garagen: Satteldach, Walmdach, Pultdach bis max. 45° sowie Flachdach.
- 1.3 Anpassungsgebot:  
Werden Nachbargaragen an der Grenze zusammengebaut, so sind diese aufeinander abzustimmen.  
Dieses gilt für die Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Garagenhöhe und Stauraum.

**2. Dacheinschnitte, Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebel gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

2.1 Abgeschleppte Gauben, Giebelgauben und Zwerchgiebel sind auf maximal 1/3 der Gebäudelänge beschränkt und müssen durch einen mindestens 1,5 m breiten, seitlichen Dachstreifen begrenzt sein.

**3. Äußere Gestaltung gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

3.1 Die Gebäude sind mit Materialien in roter, brauner, blau bis schwarzer Farbe einzudecken. Extensive Dachbegrünung ist zulässig.

3.2 Bei Doppelhäusern ist das Material und die Farbe aufeinander abzustimmen.

3.3 Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind blanke Metallelemente und glänzende Oberflächen nicht gestattet. Auffallende, glänzende und grelle Farben sind nicht zulässig.

**4. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**

4.1 Pkw-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen: wie Schotter, Rasenpflastersteine, im Sandbett verlegtes Pflaster mit sandverfüllten Fugen oder mit wasserdurchlässigen Steinen zu befestigen.

Aufgestellt:  
Meßkirch, den 08.07.2010

Ausgefertigt:  
Meßkirch, 28.09.2010

Udo Hollauer,  
Stadtbauamt Meßkirch

Arne Zwick,  
Bürgermeister